

**Fürstliche Sächsische**

revidirte

# **Landes-Ordnung**

in dero Marggraffthumb  
Nieder-Lausitz /

Die Unterthanen / dero Kinder / Dienste und  
Schuldigkeit /  
so wol gemeine Handwercksleute / Tagelöhner  
und Arbeiter /  
wie auch Schäffer und Müller betreffend.

Zu Guben  
Druckt und verlägtes Christoff Gruber /  
im Jahr 1669.

Abschrift von einer Google-Digitalisierung  
Abgeschrieben von Bernhard Wagner  
2013

Von Gottes Gnaden wir Christian / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / postulierter Administrator des Stiffts Merseburg / Land-Graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / etc. Thun kund und zu wissen / daß Uns Unsere gehorsame Stände des Marggraffthums Nieder-Lausitz / Prælaten / Herren / die von der Ritterschafft und Städten unterthänigst zu erkennen gegeben / wie der Zeit hero viel Mißbräuche und grosser Ungehorsam bey denen Unterthanen / Handwercksleuten / Dienstboten / Knechten und Mägden / und anderm Ackergesinde / auch denen Schäffern / zu mal / da bey itzigen zeiten fast jedweder derselben der schuldigen Botmässigkeit sich zu entbrechen / die Arbeit nach seinem Gefallen anzuschlagen / und eigenthätige Steigerung und Erhöhung des Dienst- und Gesinde-Lohns zu machen sich unterfienge / eingeschlichen. Welchem allen dann nach möglichsten Dingen abzuhelffen fürrahtsam befunden worden / die vorhin außgegangne Landes-Ordnung zu revidiren und zu verneuren; Allermassen Wir mit erwehnten Unsern getreuen Ständen darüber communication gepflogen / auch dieselbe hierinnen gemachten Ordnungen und anderen angrenzender Lande Art und Gewohnheit / so viel es sich leyden wollen / eingerichtet / damit dieselbe desto beständiger observiret und gehalten / und keinem Ursach gegeben werden möge / sich derselben zu entbrechen / an andere angrenzende Oerter freventlich zu wenden und zu begeben. Diesem nach Sie Uns gehorsamst ersuchet / die nachgesetzte revidirte Landes-Ordnung gnädigst zu belieben / zu confirmiren und zu bestetigen / so folgenden Inhalts / nach dem sie in einem und dem andern / befundenen Umständen nach / von Uns geändert / gemehret und verbessert.

## Titulus I.

### „Von Gotteslästerung / fluchen und schwehren.

Demnach bey dem unseligen Kriegswesen das Gotteslästern / Fluchen und schwehren also gemein worden / daß es auch von kleinen Kindern verübet und ungescheuet nebest denen Alten gebrauchet wird / und zu befürchten / daß Gott / in Verbleibung der weltlichen Obrigkeit anbefohlenen Aufsicht und Bestrafung / seine Ehre selbst vindiciren und rächen / und das Land mit Pestilenz / Theurung und andern Plagen heimsuchen möchte. Derowegen / welcher Gott lästert / und Ihme zumisset / das seiner göttlichen Majestät / dessen Wesen und Eigenschaft zu wieder und verkleinerlich / oder mit seinen Worten dasjenige / so Gott eigenthümlichen zustehet / abschneiden und verneinen / oder Gottes Allmacht und Gerechtigkeit verläugnen / oder sonsten dergleichen freventliche verächtliche Läster-worte / ohne Mittel in- oder wider Gott / seine heilige Menschheit / oder die göttliche Sacramenta außzuschütten sich unterfangen würde / derselbe soll an seinem Leben / oder mit Abnehmung etlicher Glieder von seinem Leibe / Inhalts der Churfl. Sächsischen Decision 75. ernstlich und unnachlässig bestraffet werden.

#### §. 1.

Würde aber sonst jemand / es sey Mann- oder Weibespersion auß Zorn und Eyver oder angewohnten Leichtfertigkeit / des Namen Gottes / dessen Marter / Wunden und Sacramenten / mit schwehren / fluchen und Verwünschen mißbrauchen / derselbe oder diejenige sollen vor den Kirchhöfen jedes Ortes / so lange das Ampt gehalten wird / oder wo keine Kirchen / vor den Höfen der Kretschmer oder Schultheisen mit dem Halbeyßen an auffgerichteten Seulen drey Sonntage nach einander / wann die Leute am meisten pflegen zusammen zu kommen / ein Stunden vier bestraffet / und andern zum Abscheu öffentlich vorgestellet werden.

#### §. 2.

Solte aber auch einiger so frech und frevel erfunden werden / welcher nichts weniger nach solcher Straffe mit Fluchen und Gotteslästern fortfahren würde / der oder diejenige sollen mit härterer

Leibes-Straffe beleget / auch endlichen auff allen Fall im Consistorio angegeben / und wider sie mit ordentlicher Straffe des Bannes verfahren werden.

### §. 3.

Wer auch bey solchem Fluchen / Maledeyen und Gotteslästerung sich befindet / solche anhöret und vernimmt / und es nicht jedweder Oberkeit und Gerichts-Herren offenbahret und anzeigt / sondern solches unterdrucket und verschweiget / der oder die jenige sollen ohne alle Außflucht den einen Sonntag nebenst dem Gotteslästerer und Flucher zu gleich an die Seulen angestellt werden.

### §. 4.

Da auch die jenigen / denen von Uns die Gerichte verliehen / sich selbst für göttlicher Straffe nicht fürchten / noch solche Schwerer und Flucher itztberührter massen abstraffen würden / sollen sie mit funfftzig Thaler Straffe beleget / und solche an dem Orte / da das Delictum begangen / as *pias causas* angewendet / auch endlichen nach Gelegenheit der Umstände / und da die Straffe nichts fruchten würde / vermittelt rechtlichen Erköntniß / ihrer Gerichte verlustig erkant werden.

## Titulus II.

### Von Unterthanen und deroselben Pflichten / Diensten und Bottmässigkeit.

Erstlichen wird ein jeder der jenigen Herrschaft unterthänig / welcher Zeit seiner Geburt seine Eltern mit Unterthänigkeit ohne Anspruch verwandt gewesen. Zum andern / wann einer von einer andern Obrigkeit frey und ledig sich unter einer Oberkeit Jurisdiction und Bottmässigkeit beständig untergiebet und niederlässet / und solch sein Gemüthe durch Annehmung eines Bauer-Gutths / Garten oder Kossäten-Hütte / oder andere in Rechten gegründete actus und Bezeugungen in der That würcklichen bezeigt / er erlange solches durch Erbschafft / Kauff oder Tausch / oder ander redliches Mittel / zu mahln so er auch hierüber der Obrigkeit die gewöhnliche Eydes-Pflicht geleistet und abgelegt hat.

### §. 1.

Do aber gleich an einem und andern Ort die Ablegung der Eydes-Pflicht nicht gebräuchlichen noch Herkommens / oder sonsten auß Verhinderniß verzogen oder aufgeschoben worden / so ist er dennoch dessen ungeachtet / wann er nur / wie obbemeldet / sich seßhafftig und dienstpflichtig gemachet / für einen Unterthan zu achten.

### §. 2.

Würde aber ein Freyer ohn und vor würcklichem Anzuge unter einer Obrigkeit Jurisdiction jemand ein Guth oder Garten anzunehmen und zu beziehen / mit Hand und Munde zusagen / so ist er nicht weniger von Zeit der gerichtlichen Angelobung und Versprechniß für unterthan zu achten und zu halten / und mag sich in andere Gerichte beständig ferner nicht begeben noch einlassen. Da aber einer sich dessen unterstünde / unn dergleichen Versprechung thäte / so soll nichts destoweniger derselbe der jenigen Obrigkeit / welcher solches Versprechen geschehen / ad interesse verbunden seyn.

### §. 3.

Zum dritten / wann nun einer durch einen gewissen Vertrag / oder Annehmung eines Bauren- oder Kossäten-Gutths sich unterthänig gemachet / ist nicht allein er / sondern auch alle seine

Kinder / so viel er derselben nach dem Vertrage oder Annehmung des Guthes zeuget / für rechte und wahre Unterthanen zu achten / und können / so lange sie oder ihre Eltern durch einen Loß-Brieff oder sonsten von dieser Unterthänigkeit nicht befreyet / unter andere Herrschafft sich nicht niederlassen / noch unterthänig und dienstpflichtig machen.

#### §. 4.

Wie nun die Ehelich-gebohrnen Kinder dem Zustande ihres Vaters folgen: Also folgen die unehelich-gebohrnen Kinder dem Zustand ihrer Mutter / und sollen der Herrschafft unterthänig seyn / der die Mutter Zeit der Geburt mit Unterthänigkeit verwandt gewesen.

#### §. 5.

Dofern aber Zweifel vorfallen solte / welcher Herrschafft die Mutter eigentlich unterthänig; So soll alsdann das Kind der Herrschafft unterthänig seyn / unter welcher es gebohren.

#### §. 6.

Alle die nun von solchen Eltern / wie in oben specificirten §.§. begrieffen / gebohren / seynd unterthänig / und unter solcher ihrer Herrschafft zu bleiben und Güther anzunehmen schuldig / und zwar der der Aelteste oder Jüngste / welchen die Obrigkeit unter ihnen erwählet / soll nach Absterben des Vaters das väterliche Guth beziehen / die andern aber unter solcher ihrer Obrigkeit / ob es auch gleich in einem oder anderm deroselben zustehendem Dorffe wäre / andere wüste Güther anzunehmen verbunden seyn: Jedoch / da sie selbstens des Vermögens / solche wüste Güther anzurichten / soll die Obrigkeit dieselben drey Jahr von allen Diensten und andern Beschwerungen frey lassen; Do es aber in ihrem Vermögen nicht stehet / solche wüste Güther anzubauen / soll der Obrigkeit obliegen / durch ihre Zuthat und Vorschub Grund und Boden / an Gebäuden / Aeckern und andern Zugehörungen / Stücken und Nutzungen wieder anzurichten / auf welchen Fall dann wegen Erstattung der Unkosten und der Frey-Jahr die Obrigkeit sich mit ihme zu vergleichen / oder des Ober-Ampts Weisung zu gewarten schuldig seyn soll. Wäre es aber / daß einer sich zu denen studiis oder zu einem Handwercke wenden / oder auch sonsten ein ander vitæ genus ergreifen wolte / soll er daran ungehindert / sondern ihme solches allerdings frey gelassen bleiben / auch von der Obrigkeit mit Ertheilung gehöriger Kundschafft und Erlaß-Brieffe in solchem ihrem Vorhaben befördert werden; Jedoch mit dem Unterscheid / nach Anweisung des §. 6. tit. 4.

#### §. 7.

Und ob wol vorgesetzte Unterthanen keine Leibeigene Knechte und Slaven / also / daß sie gleich denselben in commercio rerum begrieffen / und derselben Person / Haab und Güther nach des Herrn Beliebung verkauffet und sonsten alieniret werden könnten: So seynd sie doch den alten colonis censiticis und originariis meistes zu vergleichen / und als frey gebohrne Leute dennoch der Obrigkeit mit Dienstbarkeit auff gewisse Masse untergeben / und können zusamt dem Guth und pertinentien ihrer Dienste / Pächte und anderer Pflichte halber in Anschlag gebracht / und einem frembden Herrn verkauffet / vertauschet und übergeben werden / wodurch sie dann ebener massen / als in vorigen §.§. begrieffen / der neuen Herrschafft beständige Unterthanen werden / die Pflicht abzulegen / und die Schuldigkeit in ein und anderm zu leisten / verbunden seyn.

#### §. 8.

Alle und jede obbeniemte und andere / so beständiger Weise eines Ortes in Dörffern und Flecken Unterthanen worden / die können noch mögen / ohne der Obrigkeit außdrückliche Bewilligung und Nachlaß / sich weder öffentlich noch heimlich desselben Jurisdiction und Obmässigkeit entziehen und entbrechen / noch anders wohin sich verwenden und setzen; jedoch was die Kinder betrifft / hat es bey deme / was §. 6. verordnet / nochmals sein Bewenden.

### §. 9.

Welcher nun ohne erlangete Erlaß-Brieffe und Kundschaft seiner Obrigkeit auß dessen Gerichten und Obmässigkeit an anderen Ort sich begiebet / soll von seiner Obrigkeit mit Weib und Kind auch allem auß dem Guthe / darauß er gewichen / entwendeten Vorrath an Viehe / Getreyde / Schiff und Geschirr / nichtes außgenommen / ohne einigen Proceß / auff blosses Angeben und Bescheinigung über den Unterthanen gehaltenen Obmässigkeit und seiner Gerichten Entbrechung / hinwieder revociret / in Hafft genommen / und wieder an den Ort mit allem Haab und Guthe gebracht / auch von der Obrigkeit / unter welcher er sich heimlich oder öffentlich die Zeit über begeben und auffgehalten / unweigerlich bey funfftzig Reichsthaler Ober-Ampts-Regierungs-straufe abgefolget / und dem rechten alten Herrn alle gerichtliche Hülffe und Beförderung gethan und geleistet werden: Was er aber in wehrender Zeit / da er seinem vorigen Herrn entgangen / erworben und bey dem neuen an Viehe gezeuget worden / das verbleibet ihm dem Unterthan billich / welcher alßdann mit der Straufe des Mein-Eydes beleget / und mit Gefängniß / Landes-Verweisunge oder nach begebenden Umständen mit Abhauung der Forder-Glider der beyden Finger / damit er geschwohren hat; jedoch was dieses betrifft / anderer gestalt nicht / als daß er vorhero ohne Weitläufftigkeit darüber gehöret und rechtliches Erkänntniß eingeholet werde / andern solchen Mein-Eydigen Unterthanen zum Abscheu abgestraffet werden kan / soll aber der Obrigkeit / der die Ober-Gerichte des Ortes zukommen / frey stehen / ihm solche Straufe zu erlassen / und sonsten auch einer jedweden / durch gebührenden Zwang / solches entwichenen Unterthanen sich zu versichern / oder an dessen Stelle einen andern anzunehmen / und diesen gegen Abtrag seiner Schulden und anderer satisfaction der Unterthänigkeit zu erlassen.

### §. 10.

Würde auch von dato dieser Ordnung einige Obrigkeit sich unterstehen / der in diesem Marggraffthumb eingeboren oder angesessen gewesen / in seine Gerichte wissentlich / ohne richtigen Laß-Brieffe und Kundschaft anzunehmen / oder daselbst zu dulden und zu hegen / derselbe soll gleichfalls der Ober-Ampts-Regierung funfftzig Reichsthaler Straufe zu erlegen / und nichts weniger obberührter massen bey noch höherer Straufe / den Entlauffenen / auff beschehenes Ansuchen / also bald anzuhalten und folgen zu lassen / und alle gerichtliche Förderung zu thun schuldig seyn.

### §. 11.

Do auch dem entlauffenen Unterthanen von einiger Obrigkeit oder Unterthanen Vorschub / Hülffe oder Unterschleiff gethan / derselbe zur Entweichung angereizet oder befördert werden solte / soll die Gerichts-Herrschaft mit einer gewissen Geld-Busse / die Unterthanen aber / so sie daselbe nicht abgeben können / mit Gefängniß / oder nach Befindung der Sache / mit schwerer Leibes-straufe von der Ober-Ampts-Regierung belegt werden.

### §. 12.

Und ob wol bey diesem vergangenen unseligen Kriegswesen sich begeben / daß mancher Bauer / Gärtner und andere Unterthanen durch die unerträgliche Krieges-Last und unerschwingliche Contributiones gezwungen / sein Guth und Garten zu verlassen / massen auch wol die Obrigkeit selbst thun und vornehmen müssen / die Unterthanen aber hierdurch ihrer Pflicht und Botmässigkeit nicht entlediget und befreyet / es hätte dann die Obrigkeit / auff ihr Anmelden / ihnen anders wohin sich zu wenden frey gelassen / und darüber einen Loß- und Kundschaft-Brieffe ertheilet. So sollen auch die / durch Krieges-beschwer nach An. 1637. außgetretene und entwichene Unterthanen / welche / wie obbemeldet / damals bereit Güter angenommen und besessen / oder anzunehmen schuldig gewesen / gleich andern sich / auff Erfordern / hinwieder zu ihrer Herrschaft zu wenden / und ihre Güther / oder auff der Obrigkeit Anweisung / an dero Stelle andere anzunehmen und zu beziehen / und sie die Obrigkeit / darunter sie befindlich / wie obbemeldet / darzu unfehlbar zu compelliren und anzuhalten verbunden seyn.

### §. 13.

Doferne nun der entwichene oder entlauffene Unterthan sich die Zeit über anderswo / mit Annehmung anderer Güther nicht seßhafft gemacht / soll er obberührter massen alßbald seinem alten Herren nebest seinen Kindern / auff Erfordern zu folgen schuldig seyn; Dem jenigen aber / so inmittelst ein Bauer-Guth / Garten oder Kossäten-Hüttlein angenommen / soll nach Gelegenheit der Umstände / ein Jahr / halb / oder Vierthel Jahr von der alten Obrigkeit Frist ertheilet und gelassen werden / binnen welcher sie die angenommene liegende Güther ausser / den mobilien und Fahrniß / verkauffen und sonsten gelosen / auch der jenigen Obrigkeit / darunter sie sich gesetzt / und die ihnen / in Hoffnung sie beharrlich zu behalten / ein und anderen Vorschub gethan / nach billichen Dingen möglichste Erstattunge und Abtrag thun mögen / im Fall nicht durch die geleistete Dienste und Steuern allbereit der gethane Vorschub gnugsam compensiret und erstattet.

### §. 14.

Solte aber eine Obrigkeit und Herrschafft ausser Krieges-Noth und Zwang / und nach dieser publicirten Ordnung / eines andern entwichenen und entlauffenen Unterthan in seine Gerichte aufnehmen / setzen und hegen / und ihm mit ein und anderm behülfflich seyn / der jenige / zumahln ihme wissend gewesen / daß er keinen ohne Erlaubniß und richtige Kundschafft in seine Gerichte aufnehmen sollen / soll alles seines gethanen Vorschubs und Hülffe verlustig / und den Unterthanen sammt seinen auch daselbst gezeugten Kindern und alle den Seinen / auch bey ihme erworbenen Haab und Guth / unauffhaltlich / bey obbenanter Straffe der funfftzig Reichsthaler folgen zu lassen / und dem alten Herrn darzu zu verhelffen schuldig seyn. Do auch auff beschehenes Ansuchen solche Abfolgung verwiedert oder verzögert würde / so soll dennoch keiner ihme selbst proprio facto zu verhelffen / und sich des Unterthanen in andern Gerichten zu bemächtigen befuget / sondern vielmehr verbunden seyn / die Ober-Ampts-Regierung oder andere unmittelbare Obrigkeit umb gebührende Hülffe zu ersuchen und anzulangen.

### §. 15.

Do auch in künfftig durch Krieges- oder Feuers-Noth und andere verterbliche Zufälle einer in solche Armuth gerathen solten / daß er auß unmöglicher Bestell- oder Beschickung sein Guth oder Garten unbeschicket stehen lassen müste / und ihm nicht alsobald von der Obrigkeit Bey-Hülffe gethan / und bey seinem Guthe zu verbleiben Vorschub geleistet / oder andere Mittel verschaffet würden / darumb er die Herrschafft für allen Dingen gehorsamlich und fleissig zu ersuchen hat / soll er doch nicht befuget noch befreyet seyn / sich alsofort in andere Gerichte zu wenden oder in Dienst zu begeben / sondern verpflichtet verbleiben / seiner Obrigkeit nebest und mit den Seinigen / auf Begehren für allen andern in ein und andere Weise zu dienen.

### §. 16.

Hergegen aber die Herrschafft obligiret und verbunden seyn / dem Unterthan sammt seinem Weib und Kind übliches Lohn und nohtdürfftigen Unterhalt zu geben und zu reichen / bis derselbe entweder für sich Mittel bekommen / oder in dreyen Jahren von der Herrschafft solche Hülffe erlangt / daß er sein oder ein ander Guth beziehen und anbauen / und künfftig der Herrschafft ferner Dienste und Unpflichte leisten könne / damit er mit den Seinigen nicht stetig Knecht- und Magd-Stelle halten oder Tagelöhner geben dörffe / sondern hinwieder zu was eigenes gelangen könne.

### §. 17.

Im Fall aber auch die Herrschafft zu gleich also verarmet / daß sie ihren Unterthanen itztberührter massen keinen Vorschub oder Hülffe thun / oder Kost und Lohn reichen könnte / soll sie dem Unterthan solche drey Jahr über anderswo / jedoch daß es in diesem Marggraffthumb NiederLausitz geschehe / zu dienen nicht verhinderlich seyn / sondern ihme mit einem Erlaß-Brieffe auf gewisse Zeit zu hülffe und zu statten komme; Doch dergestalt / daß nach Verfliessung solcher Zeit er bey

seiner Herrschafft sich wieder angeben / so er binnen solcher Zeit Mittel erlanget / selbst anbauen / oder der Herrschafft Vorschub und Hülffe gewärtig seyn solle.

#### §. 18.

Wie nun die Obrigkeit keinen frembden Unterthan / ohne Vorzeigung voriger Herrschafft beständigen Erlaß-Brieffes / bey außgesetzter Straffe annehmen darf: Also soll auch noch vielmehr kein Unterthan ohne Vorbewust und Bewilligung der Herrschafft / welche für allen Dingen auf die Laß-Brieffe zu sehen / und selbe zu fodern / keinen frembden Mann oder Weib / Knecht oder Magd zum Haußgenoß aufnehmen und beherbergen / bey der Oberkeit willkührlichen Straffe.

#### §. 19.

Es soll auch ein jeder Haußgenoß / ausser denen / so der Religion halben vertrieben oder außgewichen / ingleichen alten unvermögenden Leuten / und wann Eltern ihren Kindern die Haußhaltung übergeben und sich bey ihnen aufhalten / wie auch / wann solche / die vornehme Officia bedienet / in den Städten sich niederlassen und aufhalten wolten / und zwar so es ledige Personen / der Obrigkeit jährlichen 10. Gr. 6. Pfen. so es aber verehlichte / beyde zusammen einen Gülden Schutz-Geld geben / und darneben wochentlich einen Tag dienen / auch ein Jahr unter solcher Obrigkeit bleiben / und ohne einigen Schein wegen ihres Verhaltens / auß desselben Jurisdiction und Bottmässigkeit sich nicht begeben / es wäre dann in ein- oder der andern Stadt durch eine alte Gewohnheit ein höheres Schutzgeld üblichen / so würde es bey demselben billich gelassen.

#### §. 20.

Solten aber Eheleute und Wittiben / welche sonst keine Unterthanen / auß hohem Alter / Schwach- und Krankheit / oder ihrer Kinder halber der Herrschafft zu dienen verhindert / und auß erheblichen redlichen Ursachen sich anderswohin zu begeben genöthiget werden / denenselben mag von der Obrigkeit des Ortes zu ihrem Abzuge und Erlassung keine Hinderniß beschehen / und ander Orten die Auffnehmung nicht geweigert werden.

### Titulus III.

#### Von der Unterthanen Kinder / Diensten und Schuldigkeiten.

Soviel nun obspecificirter wahrer Unterthanen Kinder und deroselben pflichtbare Schuldigkeit betrifft / sollen dieselben / do sie bey ihrem Herkommen und Feld-Arbeit beruhen / (dann wann sie sich auf was anders wenden wolten / bleibt es bey deme / was oben Tit. 2. §. 6. verordnet) und ihre Eltern zu ihren selbst eigenen Diensten nicht bedürffen / bey niemanden anders umbs Lohn zu dienen / oder andere Hand-arbeit mit meyhen / dreschen oder sonst zu leisten befuget seyn / sie haben sich dann bey der Herrschafft oder Gerichts-Junckern für sich oder durch ihre Eltern zuvorhero zu Dienst erboten; Die Obrigkeit aber wäre derer Dienste oder andere Hand- und Tagelöhner-Arbeit für sich nicht benöthiget / auf welchen Fall dann die Herrschafft ihme ohne einiges Entgelt / Gunst- und Frey-Zettel geben soll / jedoch daß in demselben außdrücklichen gesetzet werde / daß ausserhalb Landes / bey der Obrigkeit willkührlicher Straffe / er nicht dienen solle: Nach Verfließung aber solcher in dem Gunst-Brieffe gesetzter Zeit / ist er sich bey seiner Obrigkeit wieder anzugeben und derselben zu dienen / oder auf weitere Zeit umb einen Frey-Zettel anzuhalten schuldig.

#### §. 1.

Würde sich aber die Herrschafft auf Anerbietunge des Dienstes nicht alsobald resolviren und erklären / und es würde des Unterthanen Sohn oder Tochter anderweit anhalten / und binnen drey Wochen keine richtige beständige Antwort erlangen / und beschehenes Ansuchen bescheinigen kön-



nen / stehet ihnen frey und offen / sich anderswohin / nur daß es ausser diesem Marggraffthumb Nieder-Lausitz nicht geschehe / seinem Belieben nach zu vermieten und in Dienste zu begeben: Wann sie aber sich anderswohin nicht in Dienst begeben / und ihre Erlassung oder dieserhalb erlangten Gunst- oder Frey-Zettel alleine zum Müssiggang gebrauchen / ist die Herrschaft / wie zu vorn / nachmals befüget / dieselben jederzeit zu revociren / und zu bedürffendem Dienst und Arbeit zu gebrauchen; Derohalben am rahtsamsten / daß alle Gunst-Brieffe an jedes Ortes Obrigkeit / dahin die Erlassenen sich zu wenden gemeinet / ertheilet werden.

#### §. 2.

Solte aber in wehrendem Dienste ein Knecht oder Magd durch Verehligung ihr zeitliches Glück zu suchen / und selbst den Haußstand anzunehmen gemeinet seyn / mögen dieselben durch ihre Dienst-Herrschaft nicht davon abgehalten und verhindert werden / nur daß ein jeder Dienst-Bote sein Jahr redlich außdientet / oder in dem Jahre an seine Stelle einen andern tüchtigen Dienst-Boten verschaffe / oder do es nicht möglich und die Heyraht nicht zu verschieben / soll ihme so viel als an Jahres-Erfüllunge ermangelt / an Lohn decurtiret und gekürtzet werden.

#### §. 3.

Jedoch / so der Knecht des Vaters ältester oder jüngster Sohn / welcher nach jedes Krayses Herkommen und Gewohnheit das väterliche Guth vor denen andern Kindern anzunehmen schuldig / ob er gleich in eine andere Herrschaft heyrahtet / dennoch bey des Vaters Guth zu bleiben / und seine Braut dahin zu führen und dieselbe ihm zu folgen verpflichtet: Er könnte dann auß beweglichen hinderlichen Ursachen / und zu Abwendung seines eussersten Verterbens / das väterliche Guth selbst nicht beziehen / und seine andere Brüder oder frembde der Herrschaft beliebliche Personen an seine Stelle zum Wirth præsentiren und verschaffen; Oder es hätte die Obrigkeit zuvor oder nach erkundigter getroffener Heyraht / binnen drey Jahren seine zuständige Revocation-Klage anzustellen unterlassen / und vielmehr nachgesehen / daß der Unterthan sich daselbst oder anderswo angekauffet und sich seßhaftig gemacht / hätte die Obrigkeit und Herrschafft sich selbst der Billigkeit zu bescheiden / oder der Ober-Ampts Weisung hierunter zu erwarten.

#### §. 4.

Im fall aber ein oder ander eingebahrner Knecht oder Magd ausser obgesetztes gebührliches Angeben und ohne der Herrschafft Consens und Bewilligung in frembde Dienste sich einliesse und begeben / den oder die jenigen soll die Obrigkeit jeder Zeit auffzutreiben / anzuhalten und zu seinem Dienste zu gebrauchen und zu erfordern befugt / auch diejenige Herrschafft / darunter sie befindlich / darzu gerichtlich anzuhalten und zu verhelffen / bey Straffe zwanzig Thaler der Ober-Ampts Regierung zu erlegen verbunden seyn.

#### §. 5.

Wann aber mit Zulaß- und Nachsehung der Herrschaft / der Unterthanen Kinder bey andern in Dienst zu befinden / und numehro derselben Dienste selbst bedürffend / sollen sie doch eher nicht / dann auf die Zeit / wann sie außgedientet haben / hinwieder begehret und abgefordert / und solches so wol der Herrschafft als dem Dienst-Boten sechs Wochen zuvor angedeutet werden.

### Titulus IV.

## **Auff was Art und Weise ein Unterthaner auff dem Lande seiner Unterthänigkeit loß werden kan.**

Erstlichen wird jedweder Unterthaner durch Erlangung eines Erlaß-Brieffes von seiner Unterthänigkeit befreyet.

### **§. 1.**

Solcher Erlaß-Brieff aber kan dem Unterthanen von Niemandes anders ertheilet werden / als von dem Eigenthums-Herrn des Guthes / zu welchem solcher Unterthaner gehöret / oder deme / welchen der Eigenthums-Herr entweder durch einen getroffenen Vergleich / oder auff andere Weise es zugeben und verstattet hat.

### **§. 2.**

Jedoch trägt es sich bißweilen zu / daß der / so das Eigenthumb eines Guthes hat / dennoch die zu demselben gehörige Unterthanen von ihrer Unterthänigkeit nicht befreyen kan: Daß / ob gleich der Ehe-Mann Dominus Funditotalis ist / und dasselbe so wol als seine andere Güther administriret / jedoch weil durch Verwüstunge der Unterthanen das Guth in Abnehmen gebracht wird / kan er dieselben ihrer Unterthänigkeit nicht erlassen.

### **§. 3.**

Ingleichen / so einer mit vielen Schulden beladen ist / und bey ihme ein Credit-Wesen sich ereignet / ob zwar die Güther noch sein eigenthümlichen seyn / kan er doch denen Creditoribus zum præjudiz und Nachtheil / die Unterthanen ihrer Pflicht und Unterthänigkeit nicht erlassen / es wäre dann / daß die sämmtliche Creditores darein bewilligten / auf welchen Fall sie ihrer Unterthänigkeit billich befreyet werden.

### **§. 4.**

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen unmündigen und derogleichen Personen / die nicht die völlige Administration ihrer Güther haben: Dann ob gleich die Güther ihnen eigenthümlichen zustehen / sollen doch dieselben nicht Macht haben / die Unterthanen loß zu lassen / es sey dann daß die Vormünder in solche Erlassung willigen / und dieselbe mit ihrem sonderbahren Nutz und Frommen / oder doch zum wenigsten ohne ihren offenbahren Schaden geschehe.

### **§. 5.**

So nun der Vater dergestalt seiner Unterthänigkeit erlassen / alsdann sollen auch die Kinder / die noch in der väterlichen Gewalt seyn / ungeachtet derselben in des Vatern Loß-Brieff nicht gedacht worden / zu gleich mit dem Vater der Unterthänigkeit befreyet seyn / die aber nicht mehr in der väterlichen Gewalt / sondern durch Anstellung einer eigenen Haußhaltung sich vom Vater gesondert / die bleiben unter ihrer Herrschafft / und haben auff des Vatern Laß-Brieff sich nicht zu verlassen.

### **§. 6.**

Zum andern wird eines Unterthanen Sohn von der obrigkeitlichen Gewalt loß / so er studiret / daß er entweder mit der Schreiberey oder sonsten ein nützlichs Officium bedienen könnte / dann solcher mag sich niederlassen wo er wil / und ist die Obrigkeit deme / so studiret / ohne alles Entgeld einen Erlaß Brieff zu geben schuldig / die aber / so von der Schreiberey sich erhehren / haben wegen des Erlaß-Geldes mit der Obrigkeit sich zu vergleichen.

### **§. 7.**

Imgleichen auch drittens / so einer in Kriegesdiensten sich gebrauchen lassen / und in demselben ein Officium eines Fendrichs / Cornets oder ein höhers bedienet hätte / derselbe soll ebener massen dadurch der obrigkeitlichen Gewalt befreyet seyn; die andern aber / so dergleichen Officia nicht bedienet / und sich wieder auff die Bauerschafft und Feld-Arbeit begeben / seynd unter ihrer Herrschafft sich niederzulassen und zu bleiben schuldig.

#### §. 8.

Wie auch vierdens / so eines Unterthanen Sohn ein Handwerck lernete / soll er zwar / wie oben gemeldet / loßgelassen werden / jedoch / daß er / da er des Vatern einiger Sohn / der Obrigkeit entweder an seine Statt einen tüchtigen und annehmlichen Unterthanen verschaffe / oder mit demselben / seines Handwercks Gelegenheit nach / umb ein gewisses Laß-Geld sich vergleiche.

#### §. 9.

So aber der Unterthan zween / drey oder mehr Söhne hätte / alßdann soll einer auß denselben / welche sich zum studiren oder einem Handwercke zu begeben nicht gemeinet / bey der Bauer- und Feld-Arbeit gelassen / und von demselben entweder das väterliche Guth nach des Vaters Absterben oder ein anders bezogen werden / die übrigen aber mögen sich zu Handwerckern oder andern Handthierungen / wie oben gemeldet / begeben.

#### §. 10.

So auch eine Weibes Person sich mit einem / der nicht unter ihrer / sondern einer frembden Herrschafft wohnt / verheyrahtet / so wird zwar das Weib von ihrer vorigen Obrigkeit Bothmessigkeit dadurch befreyet / aber hingegen ihres Mannes Herrschafft / weil sie ihrem Manne zu folgen schuldig / mit Unterthänigkeit unterworffen; Es wolte dann das Weib ihres Vatern Guth behalten / und der Mann der Obrigkeit einen andern annehmlichen Unterthanen verschaffen / oder das Laß-Geld erlegen / alßdann wäre die Obrigkeit ihn auff des Weibes Guth ziehen zu lassen und einen Laß-Brieff zu ertheilen schuldig.

#### §. 11.

Würde auch eine Obrigkeit keine wüste Güther mehr haben / die sie mit Unterthanen besetzen könnte / alsdann ist zwar / wie oben gedacht / der älteste oder jüngste Sohn das väterliche Guth anzunehmen schuldig / die andern Söhne aber / welche bey der Feld-Arbeit bleiben wollen / können ihrem Belieben nach / unter andere Obrigkeit / doch daß es in diesem Marggraffthumb Nieder-Lausitz geschehe / Bauer- und Cossaten-Güther annehmen / und werden durch solche Annehmung und Lösunge eines Erlaß-Brieffes von der Unterthänigkeit und Bothmessigkeit ihrer vorigen Obrigkeit befreyet; Wie dann auch der Obrigkeit nicht mehr Bauer- oder Cossaten / als vor Alters gewesen / anzurichten / und ihre Unterthanen auff dieselben zu zwingen concediret und verstattet werden soll.

#### §. 12.

Es ist auch ein Unterthener von seiner Herrschafft loß / und ist den Erlaß Brieff zu lösen nicht schuldig / wann er von der Herrschafft wider seinen Willen außgekauft wird / so es aber mit seinem Willen geschehe / ist er zwar den Erlaß-Brieff zu lösen / jedoch so er unter seiner Herrschafft nicht bleiben wil / er auch mit der Condition, daß er ein ander Guth annehmen solle / nicht außgekauft wird / in diesem Marggraffthumb sich wieder niederzulassen / und unter einer andern Obrigkeit etwas eigenthümlichen anzunehmen schuldig.

#### §. 13.

Trüge es sich auch zu / daß die Herrschafft mit denen Unterthanen all zu grausam und grimmig verführe / ihnen alle Lebens-Mittel durch übermäßige Bestraffunge oder in andere Wege benehme /

die Dienste über Erträglichkeit und jedes Ortes Gewohnheit allzuhart spannete / oder andere unzulässige und zu recht verbotene Mittel gegen sie gebrauchete / und solches wäre entweder landkündig / oder könnte genugsam bewiesen werden; So sollen in dergleichen Fällen die Obrigkeiten / so sie in diesen überwiesen / mit gebührender Bestrafung angesehen / auch nach Befindung dieselben ohne Entgeld loßzugeben von Unserer Ober-Ampts Regierung angehalten werden.

#### §. 14.

Damit auch künfftig wegen der Taxa der Erlaß-Brieffe nicht Streit vorkommen / oder die Unterthanen mit denselben gar zu hoch beschwehret werden möchten: So sollen hinführo besagte Erlaß-Brieffe höher nicht dann von 8. 10. 12. bis 16. Thaler / doch nach Vermögen der Unterthanen / geschätzt werden.

### Titulus V.

#### Von Dienstboten und Gesinde.

So soll ein jeder Dienst-Bothe / Knecht oder Magd / und wie er genennet mag werden / seinem Herrn / von Zeit des Anzuges / jedes mal ein gantzes Jahr / oder so lange er sich vermiethet / treulich und fleissig außdienen / und jedes Theil / Herr oder Knecht / die Auff- und Loßkündigunge solches Dienstes sechs Wochen vor Außgang des Jahres zu thun schuldig seyn / wo aber solche Auff- und Loßkündigung des Dienstes auff obbeniemte Zeit eigentlich nicht geschiehet / und gänzlich unterlassen / oder doch biß nur drey Wochen oder vierzehen Tage vor dem Abzugs-Termine verschoben würde / wodurch die Herrschafft zweifelhafft gemacht / und ander Gesinde zu miethen ab- und aufgehalten / soll der Dienstbothe hinwieder bey seinem Herrn zu bleiben / und folgend Jahr umb gleichmässigen Lohn zu dienen verbunden seyn.

#### §. 1.

Würde aber ein Gesinde und Dienstbothe leichtfertiger weise vor der Zeit auß seinem Dienste außtreten und entlaufen / derselbe sol / wo er anzutreffen / wieder zu rücke geholet / und do es dem Herrn gefällig / durch Gefängniß und andern Zwang entweder durch bürgerliche Caution oder endliche Angelobung seinen Dienst völlig und getreulich außzuführen / angehalten und gezwungen / und darüber mit Verlust seines gantzen Lohns / und daß er nichts weniger die übrige zeit umbsonst außdienen muß / bestraffet werden; Und welche Herrschafft einen solchen entlaufenen oder sonst einigen andern Dienstbothen ohne des vorigen Herrn Laßzettel anzunehmen / zu hausen oder zu hegen sich unterstehen würde / deßwegen zwanzig Thaler Straffe der Ober-Ampts Regierung verfallen seyn.

#### §. 2.

Derowegen dann auch kein Herr oder Frau einigen Dienstbothen alleine auff ein Viertel- oder halbes Jahr / vielweniger auf Wochen- oder Tage-Lohn zu miethen und anzunehmen / bey itzt gemeldeter Straffe befugt seyn soll / es thäte dann solches die hohe unänderliche Noht erfordern / und des Ortes Obrigkeit dieselbe für billich und erheblich erkennen.

#### §. 3.

Im Fall auch ein Dienstbothe auß ehehafflichen rechtmässigen Ursachen / als durch Heyraht / sein gantzes Jahr gänzlich außzudienen verhindert / oder der Herr nur auf ein viertel Jahr zu miethen / wie obgedacht / genöthiget würde / soll ihme doch mehr nicht dann das ordentliche Lohn von Zeit seiner würcklichen geleisteten Dienste gereicht werden.

#### §. 4.

Solte aber auch die Herrschafft das angenommene Gesinde vor Außgang des Jahres ohne gnugsame rechtmässige Ursache seines Dienstes enturlauben / dieselbe hat nichts weniger dem Gesinde / so solche Urlaubung nicht verschuldet / das völlige Jahrs-Lohn zu entrichten und abzugeben / und da sie hierüber streitig / jedes Ortes Obrigkeit Erkänntniß / ob die Ursache der Entlaubung genugsam oder nicht? zu erwarten.

#### §. 5.

Und nach deme die gemeine Erfahrung bezeuget / daß manches Gesinde so leichtfertig / und sich zu zween Herren vermiethet / dem ersten / so es den Dienst zusaget / den Mieth-groschen wider zu rücke sendet / und den Dienst auffkündiget / und dadurch Herren und Frauen grossen Ungemach und Hinderniß verursacht / deme aber keinesweges nachzusehen: So soll der Dienst-Bothe nicht allein dem ersten Herrn / welchem er den Dienst zugesaget / ungeachtet des zu rückgesändeten Mieth-Groschens / den versprochenen Dienst zu leisten / sondern auch dem andern Herrn einen andern Dienst-Bothen an seine Stelle zu schaffen / oder in dessen Verbleibung / den hierauß entstehenden Schaden auff Richterliche Ermässigung zu erstatten / und do er solches nicht vermag / und des ersten Herrns versprochenes Lohn darzu nicht erklecklich / solches mit Gefängniß an seinem Leibe zu büßen und zu erstatten / auch jedwede Obrigkeit denselben dem ersten Herrn auff dessen Angeben und Erfordern folgen zu lassen / und ihme gerichtliche Hand zu bieten / bey Straffe zwanzig Reichs-Thaler / schuldig seyn.

#### §. 6.

Weil auch die Dienst-Bothen den Mieth-Groschen allzuhoch steigern: Als soll in künfftigen keiner einem Knecht mehr dann sechs Groschen / und einer Magd drey Groschen entrichten; und so ein Knecht oder Magd desselben anzunehmen sich verweigert / und ein mehrers fordert und haben will / der soll die Hälfte seines Lohns verlustig / und doch solchem Herrn das Jahr über zu dienen verbunden seyn. Solte auch ein und der ander ein mehres zum Mieth-Groschen geben / als verordnet / derselbe soll seiner Obrigkeit in fünf Thaler straffe verfallen seyn.

#### §. 7.

Weilen auch nebest andern gar sehr einreissen und überhand nehmen wil / daß entweder das Gesinde seines Gefallens das übliche Lohn zu steigern / und dergestalt zu erhöhen sich unternimmt / daß fast ein Hauß-Wirth in seiner Wirthschafft nach allen Unkosten nicht so viel erwerben und erübrigen kan / damit er nur das Gesinde zu lohnen / oder auch theils Herrschafft das Gesinde von andern zu wenden mit Geld und Lohn überbiethen / und dadurch die Steigerung des Lohnes verursachen thut / welches alles höchst straffbar / und gantz nicht zu dulden und nachzugeben: Als soll beyderseits der Herrschafft als dem Dienstbothen ernstlich hiermit inhibiret und verboten seyn / über das gesätzte und publicirte nachfolgende Lohn weder mehr zu begehren noch zu geben / und welcher Dienst-Bothe ein mehrers heimlich oder öffentlich anheischen und erfordern solte / dessen gantzen Jahres Lohn soll der Obrigkeit jedes Ortes heimgefallen und von der Herrschafft abgeführt und erleget / und hierüber noch mit Gefängnis bestraffet werden; Von der Herrschafft aber / welche öffentlich oder heimlich solch übermässig Lohn gelobet und zugesaget / von so viel Groschen / als über gesätztes Lohn versprochen / der Ober-Ampts Regierung oder der andern mittelbahren Obrigkeit so viel Thaler zur Straffe erleget und abgeführt / und nach Befindung seiner zu wider dieser Verordnung mit dem Gesinde habenden collusion und Vernehmung / mit noch mehrerm Ernst angesehen und bestraffet werden.

#### §. 8.

Über dieses wil auch gar gemeine werden / daß die Obrigkeit das Gesinde zu erhalten von selbigem genöthiget wird / über den ordentlichen Lohn annoch denselben zuzusagen Lein / Gerste / Haffer / oder ander Getreydig zu säen / oder zum wenigsten den Acker darzu zu verstatten / welches

nicht allein eine sonderbahre ungewöhnliche Neuerung / und den Haußwirth ziemlich beschwehret / sondern auch das Dienst-Lohn unvermerckt und überflüssig steigern / und zu gleich allerhand Unterschleiff causiren und verursachen thut: Soll derowegen hiermit und Krafft dieses solche Außsaat des Gesinde-Getreydigs gänzlich / bey hoher Straffe / verboten und abgeschaffet / und der Obrigkeit / so solches bißhero verwilligen müssen / bey Straffe zwanzig Reichs Thaler befohlen seyn / solch Getreyde / so vor dieser Verordnung außgesäet / dem Gesinde keinesweges folgen zu lassen / sondern für sich / und zu besserer Abführung des gesetzten ordentlichen Lohns zu gebrauchen und zu nehmen / und dem Gesinde hierinnen / durch was Mittel und Wege heimlich oder öffentlich es geschehen möchte / nicht das geringste bey obgesetzter Straffe / zu verstatten und nachzusehen / worauf der Gleitsmann jedes Kreises fleissig Obsicht haben / und auß dessen Erkundigung und der Ober-Ampts Regierung gethane Anzeigung / den vierdten Theil der verwürckten Straffe erlangen und überkommen soll; Es wäre dann / daß ein oder die andere Magd beehrte / daß an statt der zu ihrem Lohn gesetzter Leinwand ihr etwas von Lein gesäet werden möchte / alsdann sol in des Herrn Willkühr stehen / ob er die gesetzte Leinwand geben / oder an statt derselben einen halben Scheffel Lein Luckauisch Maaß außsäen lassen wolle.

#### §. 9.

So wird auch mehrmals / und fast alle Erndte- und Weyhenachts-Zeit erfahren / daß die Dienstbothen und anderes lediges Gesindtem / so vorhin sich in NiederLausitz genehret und auffgehalten / bey annahender Erndte oder Veränderung der Dienstzeit / sich von dannen in andere Länder begeben / massen darbey solche Auftreiber und Mäckler sich finden / welche mit grossen promissen das Gesinde und ledige Volck auffreden / mit ihnen auß dem Lande zu gehen / und anderswo Dienst anzutreten / oder die Erndte-Zeit zu arbeiten / wordurch das Land derer jenigen verhoffenden Dienste und Hülffe / denen es vorhin nothdürftigen Unterhalt gereicht / mit höchstem Schaden beraubt und entsetzet wird; Als soll nachmals und zu jeder Zeit / vermöge des hierinnen allbereit am 6. Julii / Anno 1649. publicirten Ober-Ampts Patents / jedwedere Obrigkeit für sich und durch die Ihrigen hierauff gute Acht und Aufsicht haben / und do eine oder andere Person von Knechten oder Mägden und anderm ledigen Gesinde in gnugsamen Verdacht und Anzeigung verhanden / daß sie zu solcher obbeniemten Zeit sich anders wohin auß dem Lande zu wenden / und nebest anderer Gesellschaft fortzugehen vorhabens / dieselben / und in sonderheit die Mäckler und Auftreiber jedes Ortes / wo sie angetroffen werden / anhalten / oder verfolgen / in gefängliche Hafft nehmen und bringen / und solche Auftreiber ohne der Ober-Ampts Regierung Erkänntniß der Straffe halber / das Gesinde aber anderer gestalt der Hafft nicht erlassen / bis sie gnugsame Versicherung gethan / im Lande zu bleiben / und da sie sich voriger Zeit über genähret / auch nützliche Dienste gegen billigen Lohn zu leisten.

#### §. 10.

Zu dessen besserer Observation und Haltung soll vermöge obiger Verordnung Tit. 2. §. 18. keine Herrschaft bey Vermeidung hoher Straffe verstatten / daß ohne dero Vorbewust und Einwilligung einige ledige Person oder Herren-loß Gesinde in dero Jurisdiction zum Haußgenossen aufgenommen und geduldet / und von denen Unterthanen ihres Gefallens gehauset und geheget werden.

#### §. 11.

So viel aber bey diesem Punct der Unterthanen Kinder und deroselben Dienst betrifft / haben sie sich Inhalts obiger disposition pr. Tit. 3. nicht alleine gebührlich zu verhalten / und ohne vorgehendes Anbiethen bey der Obrigkeit und dero Erlassung anderswohin in Dienst nicht zu wenden / sondern auch / da sie in Dienst begriffen / sich ebenmässig dieser nachgesetzten Ordnung gleich andern Dienstbothen zu untergeben / und selbiger allerseits gehorsamlich nachzuleben.

# Gesinde-Lohn.

1. Einem Schreiber oder Haußhalter / deme die gantze Wirthschafft vertrauet wird / achtzehn Thaler an Gelde für alles und jedes / nebenst der Kost / oder an statt der Kost ein gewiß Depu-  
tat,  
Zehen Scheffel Korn.  
Einen Scheffel Gerste.  
Einen Scheffel Heydekorn.  
Einen Scheffel Erbissen. } Luckauisch Maaß.  
Ein Mertz-Schaaff.  
Ein Mittel-Schwein.  
Zwey Viertel Bier.  
Zwey Viertel Trincken.  
Eine Kuhe bey der Herrschafft Futter / und  
Ein Viertel Saltz.
2. Einem Voigte / der alle Arbeit mit verrichtet /  
Zehen Thaler an Lohn ingesammt Stieffel und Schue.  
Zwey Hembden / als eines von mittel- das ander von grober Leinwand.
3. Einem Voigte aber / so nicht arbeitet / und nur anschaffet / und auf die Arbeit Acht giebet /  
Acht Thaler an Lohn / benebenst Stieffel und Schue / auch zwey Hembden / wie vor  
gedacht.
4. Einem Hof-Ackermann / so einen Pflugtreiber hat /  
Neun Thaler an Gelde.  
Achtzehn Scheffel Korn /  
Zwey Scheffel Heydekorn /  
Einen Scheffel Erbissen /  
Einen halben Scheffel Saltz.  
Vier Hembden / als dem Ackermann zwey / und  
dem Treiber zwey / wie ingleichen zwey Paar  
Schue / als jedem ein Paar.
5. Einem Ackermann / so einen Pflug bestellet / und keinen Pflugtreiber hat /  
Sieben Thaler an Gelde zusammen /  
Zehn Scheffel Korn /  
Einen Scheffel Heydekorn /  
Einen Scheffel Erbissen /  
Einen halben Scheffel Gerste /  
Ein Viertel Saltz /  
Item / zwey Hembden und  
Ein Paar Schue.
6. Einem Schirr-Meister oder Groß-Knecht / so alles zur Arbeit anrichten kan /  
Zehen Gulden an Lohn / und  
Ein Paar Stieffeln / oder dafür einen Thaler /  
Ein Paar Schue / oder zwölf Groschen /  
Zwey Hembden / nebenst der Kost.
7. Einem Mittel-Knecht /

- Acht Gülden am Lohn /  
Zwey Hembden / und  
Zwey Paar Schue oder dafür ein Thaler.
8. Einem Kutscher / so auch fleissig mitarbeitet /  
Acht Gülden am Lohn / nebenst der Kost.  
Ein Paar Stieffeln / oder dafür einen Thaler.  
Ein Paar Schue oder zwölf Groschen /  
Zwey Hembden.
9. Einem Pflug-Zutreiber /  
Zwey Thaler am Lohn / darbey  
Zwey Paar Schue /  
Zwey Hembden /  
Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide / und  
die Kost.
10. Einem Kühehirten / so der Herrschaft Viehe alleine hütet /  
Zwey Thaler am Gelde /  
Zwey Paar Schue / oder dafür ein Thaler.  
Zwey Hembden / und  
Sechs Ellen grobe Leinwand zum Kleide / benebenst  
der Kost.
11. Einer Köchin oder Käse-Mutter /  
Drey Gülden am Gelde /  
Funftzehn Ellen Leinwand / als:  
Fünf Ellen kleine /  
Fünf Ellen mittel / und  
Fünf Ellen grobe /  
Zwey Paar Schue / oder achtzehn Groschen /  
und die Kost.
12. Einer Wasch-Magd / so alles im Hause in Acht nimmet und aufräumt /  
Zwey Thaler am Gelde /  
Funffzehn Ellen Leinwand / als oben gedacht /  
Zwey Paar Schue / oder achtzehn Groschen.
13. Einer Grossen-Magd / so das Vieh / und andere Hauß-Dienste verrichtet /  
Zwey Thaler an Gelde /  
Zwey Paar Schue / oder achtzehn Groschen.  
Funfzehn Ellen Leinwand / wie oben gedacht /  
nebenst der Kost.
14. Einer Mittel- und Kleinen-Magd /  
Zwey Gülden Lohn /  
Zwey Paar Schue / oder achtzehn Groschen / und  
Funfzehn Ellen Leinwand / wie vorhero gedacht /  
nebenst der Kost.
15. Einem Schweinhirten oder Hirtin / der nur der Herrschaft Schweine hütet /



Einen Thaler am Lohn /  
Ein Paar Schue /  
Ein Hembde / und die Kost.

16. Einem aber / so der gantzen Dorffschaft Rindviehe / Schaafe / wie auch die Schweine hütet / soll das Lohn jedes Ortes altem Gebrauch nach / gegeben werden / auch über das gewöhnliche Lohn jedes Ortes Obrigkeit / das sechste Lamm und Ziegen zu entrichten verbunden seyn; Und bey diesem Lohn des Gesindes und Hirten soll es allerdings verbleiben / es wäre dann / daß an einem oder andern Orte biß anhero ein wenigens gegeben worden / so soll es darbey billich gelassen / und durch diese Ordnunge an solchen Oertern das Lohn nicht gesteigert werden.

So soll auch eine jede Gemeine / die Dörffer seyn groß oder klein / ihre gewisse Hirten halten / und soll durchauß die Zech-hütung / wordurch der Herrschaft an ihren Diensten zu kurtz geschiehet / gänzlich abgeschaffet seyn; Wolte aber ein und das ander Dorff zechweiß herum hüten / soll es unbeschadet und ohne Abgang der Herrschafft Diensten geschehen.

Da auch von theils Obrigkeit ihren Unterthanen wegen der schweren Contribution und erlittenen schäden / an Zinsen / Diensten Pächten / etc. etwas erlassen / soll solche gutwillige Erlassung nicht von den Unterthanen angezogen werden / als ob sie der Obrigkeit nichts mehr hinführo reichen dürfften; Sondern es soll die Obrigkeit gut Fug und Macht haben / nach verflossener Erlassungszeit / ihre gewöhnliche Zinsen / Dienste und Pächte wieder für voll zu fordern. So sollen auch die Schreiber / Haußhalter und Vöigte das Gesinde dahin halten / daß sie bey der Sonnen Auffgang an die Arbeit / und bey der Sonnen Untergang wieder von der Arbeit gehen; Massen auch die Untertanen in ihren Diensten / wie für Alters bräuchlich / frühe ihre Arbeit anfangen / und mit der Sonnen Untergang enden / und da solches nicht erfolgt / hat die Obrigkeit die Verbrecher darob wilkührlich zu straffen.

## Titulus VI.

### Von Schaaf-Meistern / dero Knechten / und auch anderen Vieh-Hirten / und ihrer allerseits Lohn.

Demnach auch bey vergangener Unruhe / und der Haußwirthe auff dem Lande erfolgten Ruin derer Hirten und Schäffer / insonderheit derjenigen / so ihre eigene Schaafe zu halten der Herrschafft zugebracht / Stoltz und Hochmuth also gewachsen / daß sie fast nicht gewust / wie sie die Herrschafft mit Lohn übersetzen / oder sonsten an Pacht vervortheilen sollen / demselbigen hinführo der Gebühr nach abzuhelffen / soll nachfolgender Ordnung gemeß / so wol von der Herrschafft als denen Schäffern und Hirten jedes mal verfahren werden.

#### §. 1.

Anfänglich sollen die Schäffer / so wol dero Gesinde allezeit / entweder bey der Leichtung oder der ersten Wollschaar / jedes Kreises Gewohnheit nach / gedinget und angenommen und der Anzug Michaelis fortgestellet werden; Die aber allbereit im Dienst begrieffen / und ferner zu bleiben nicht gemeinet / ebenmässig / wie es in jedem Kreises Herkommens / entweder bey der Leichtung oder ersten Wollschaar / der Herrschafft den Dienst gebührlich aufsagen und loßkündigen / dergleichen der Herrschafft zu thun auch frey gelassen bleibet: Wann aber auff obgedachte Zeit kein Theil dem andern einige Aussage thut / soll durch solch Stillschweigen der Dienst im vorigen Lohn und Stand von neuen auff folgendes Jahr für angenommen und versprochen gehalten / und beyde Theile dabey

bis zu richtiger eines oder des andern vorhergehenden Aufkündigung gelassen und geschützt werden.

## §. 2.

Damit aber ohne gebührende obgemeldete Aufkündigung so viel weniger ein Schäffer oder Hirte und dero Gesinde der Herrschafft auß dem Dienst gehen / oder die neue Herrschaft betrogen werden könne und möge / soll kein Herr und Haußwirth einigen Schäffer und Hirten ohne vorgezeigte richtige Kundschaft und Erlaß-Brieffes bey Straffe zehn Thaler / die Hälfte ad pias causas anzuwenden / annehmen und dinge / voriger alter Herr aber / nach richtiger beschehener Aufssage des Dienstes / bey obgesetzter Straffe den Laß-Brieff und Kundschaft hingegen ohn Entgeld und Verweigerung ertheilen und außstellen.

## §. 3.

Weilen auch mehrmals die Erfahrung bezeuget / was für Unterschleiff und Betrug gebraucht wird / wann alleine mit des abgegangenen Viehes Ohren die Berechnung gethan und gehalten; Als sollen hinführo die Schäffer ihrer Obrigkeit die Pflicht abzulegen schuldig seyn / und soll hinführo solche Berechnung und Belegunge gar nicht gelten / sondern der Schäffer jederzeit / das Viehe verrecke oder verwerffe / mit dem Felle zu berechnen / und wann es verreckt oder verworffen / der Herrschaft oder selbiger Bedienten das Aaaß zuvor unverzüglich zu weisen und anzuzeigen / und selbiges in Beyseyn der Herrschaft oder Bedienten zu zerhauen / den Hunden vorzuwerffen / oder auf den Mist zu schmeissen / auch davon der Wolf etwas geraubt / so möglich / dessen ein Zeichen zu bringen / oder so das gantze Stücke / auch ohne Schweiß-lassung hinweg gebracht / alsobald die Ansage zu thun schuldig seyn.

## §. 4.

Massen dann hiermit bey ernster Straffe denen Grob- und Kleinschmieden verboten wird / keinem Schäffer / Hirten oder Schäfferknechte einiges Zeich-Eisen / ausser der Herrschaft und des Haußwirthes eigenes Begehren / zu verfertigen und folgen zu lassen; Do auch dergleichen Eisen bey den Schäffern und dessen Knechten befunden würden / soll die Herrschaft und Obrigkeit sie darumb / ihrem Vermögen nach / mit billicher Straffe / auch bey Erweisunge des damit gebrauchten Betrugs / der Beschaffenheit nach / mit härterer Buß / auch Leibes Straffe zu belegen befuget seyn.

## §. 5.

Wann nun der Schäffer mit der Herrschaft Viehe besetzen / und nicht auf halbe Wolle und Lämmer seine Schaafte zu halten geben wil / soll er die Besetzung zum wenigsten auf das sechste oder achte / jedes Kreises und Ortes Gebrauch nach / seinem Schaaf-Viehe thun und verrichten / und unter das sechste zu besetzen nicht begehren / noch anmassen / hierüber mit der Herrschaft eigenen Schaafen / wie er sich des Pachts halber auf Geld oder Milch-Speise verglichen / darunter der Herrschafft die Wahl gelassen wird / auch zu gleich seine besetzte / nebest der Knechte Melck-Schaafte zu verpachten schuldig seyn / und bleibet wegen Pacht-Geldes bey jedes Kreyses und Ortes Gewohnheit / jedoch / daß von einem Melck-Schaafte weniger nicht dann drey Groschen gegeben werden / und seynd dem Schäffer zween Ammen und zwey Säugen nur für eine anzusetzen; die Ziegen / da sie die Herrschaft nicht für sich alleine halten und aufziehen mag / werden gleich den Schaafen besetzt / und soll von einer so viel als zween Melck-Schaafen Pacht gegeben und entrichtet / und hierunter dem Compost und andern übrigen Herkommen an Käse- und Milchspeise nichts benommen / auch der Obrigkeit die Erndte durch / allem Herkommen nach / auf der Banse geholfen werden.

## §. 6.

Welcher Schäffer aber nicht auf das sechste oder achte besetzen kan / oder auch die Herrschaft so viel Schaafe nicht hat / welche derogestalt besetzt werden mögen / derselbe giebt seine Schaafe umb halbe Wolle und Lämmer / und jedes Orts gewöhnlichen Pacht und allerhand Küchel-speise / sammt Verstattung einer oder zwey Kühe / nach Gelegenheit und Anzahl seines gebrachten Schaf-Viehes und Gesindes / und muß dennoch des Herrn eigen Viehe und dessen Milch-speise verpachten / soll auch unter dreyen Jahren von seiner Obrigkeit zu ziehen nicht befuget seyn.

#### §. 7.

Den Schäfferknechten sol aufs meiste mehr nicht als ein Viertel von Schaafen / und dem Jungen ein halb Viertel gehalten und verstattet / und von solchen sieben und dreyssig Schaafen ingesamt dem Schäffer die Mittheilunge frey gelassen / auch jedes Orts Obrigkeit / da ein wenigens im Gebrauch und eingeführet / hierdurch mit dessen Erhöhung nichts præjudiciret / die Schäffer-Knechte und Jungen auch dißfalls / noch sonsten die Meister mit unbillichem ungewöhnlichen Lohn zu übersetzen nicht befuget seyn / bey ernster Straffe und Einsehen.

#### §. 8.

Es sol auch hinführo gantz nicht frey gelassen und den Gemeinden verstattet werden / das Viehe nach der Zeche zu hüten / sintemal der Herrschaft Hofe-dienste verringert wird; Sondern jede Gemeinde einen gewissen Hirten miethen und halten / und mit der Herrschaft / so sie ihr Viehe zu gleich mit demselben hüten lässet / das Seinige / do es nicht anders Herkommens / pro rata darzu gehen und zu erschütten verbunden.

#### §. 9.

Welcher Schäffer / er habe allein besetzt / oder auf die Hälfte der Nutzung seine Schaafe zu halten gegeben / auf Befehl und Erfordern der Herrschaft sich zu gewöhnlicher Zeit / mit den Schaafen zu horten verweigert / sol mit Außpfändung und endlich gänzlicher Hinwegnehmung seines Viehes darzu angehalten / und do er vorsätzlich / ausser Ungestüm des Gewitters / solches verlässet / für jede Nacht dem Herrn ein Scheffel Korn zur Straffe entrichten / oder an seinem Lohn zu miessen haben.

#### §. 10.

Wie dann auch ein jeder Schäffer bey dem Heumachen und Loben sich befinden / und selbst zu dessen Auf- und Einbringung helfen; so dann ebenmässig bey der Wollschaar / wann er aufs sechste oder achte besetzt / den sechsten oder achten Theil des Speisens und Lohns gelten soll / die aber die hälfte Wolle und Lämmer geben / tragen auch die Hälfte der Unkosten.

#### §. 11.

Demnach auch in Erfahrung bracht / wie sich etliche Schäffer in die wüsten Dorffschaften begeben / und die Weyde daselbst umb geringen Abtrag brauchen / welches keines weges zu verstaten: Als sollen dieselben / üblichen Gebrauch nach / zu einer gewissen Herrschaft / wie obberühret / sich vermieten / oder in dero Verweigerung nichts weniger gegen Verrichtung gewöhnlichen Korn und Futters die hälfte Wolle und Lämmer und den Milch-Pacht zu geben schuldig seyn.

#### §. 12.

So soll auch den Schäffern und Hüttern alle Verbündnisse / Vergatterung / Verknüpfung und Innung zu halten und zu machen / und sich eines gewissen mit einander wider diese Verordnung zu vergleichen / bey Leibes-Straffe oder Verlust ihrer Schaafe / ernstlich verbothen / und jedes Orts Obrigkeit befohlen seyn / hierauf gute Acht und Aufsicht zu haben / solche Versammlung der Schäffer in ihren Gerichten nicht zu verstaten / sondern dieselben in Haft zu nehmen und zu bringen / und davon der Ober-Ampts Regierung zu dero Bestraffung / zu der Obrigkeit / so sie angehalten

gebührenden Ergetzlichkeit / Bericht zu thun.

### §. 13.

Ingleichen soll kein Schäffer noch Hirte einiger Gewähr / als Büchsen / Sebel / Degen und Spitzbarten / wie auch kein Bauer noch Müller sich der Büchsen gebrauchen / weilen sie derselben gemeinlich zum Hasen- und Entenschiessen müßbrauchen / und sonst allerhand attentata damit zu verüben pflegen; und do sie mit solchem Gewehr / zu mal in ander Herrschaften Gerichten / betroffen / dasselbe ihnen von jedes Orts Obrigkeit abgenommen / und sie dabey einiges Verbrechens oder ungebührlichen Feder- und andern Wildschiessens halber in redlichen Verdacht / oder auch bereit überführet / derer Personen eingezogen und in Haft bracht / und der Ober-Ampts Regierung Bericht zu dero nach Verdienst gehörigen Abstraffung gethan werden; Es hätte dann die Herrschaft oder Obrigkeit ein oder andern von oberzehnten solches / wegen Unsicherheit und grassirung der Wölffe verstattet / oder auch denselben zum Schützen richtig bestellet und angenommen / solchen falls würde ihme die Büchse / zumaln auf seines Herrn und Obrigkeit Grund und Boden zu tragen billich nachgelassen.

### §. 14.

Hingegen aber wird allem Herren-losen Gesindelein das freye schiessen auf ander Leute Grund und Boden / dadurch sie das Wildpret vernösen / dem Grund-Herrn Gewalt und Schaden thun / und mit dem Wildpret ihren Unterhalt und Nahrung suchen / sich anzumassen und zu gebrauchen / bey ernster Leibes-Straffe verboten / und einer jedwedem Obrigkeit anbefohlen / auf derogleichen Gesellen / so sich ausser ordentlichen Herren-Dienst des freyen schiessens gebrauchen / vermöge allbereit hiebevorn sub dato den 20. Decemb. Anno 1645. und 23. Decembris Anno 1647. publicirten Ober-Ampts Verordnung / fleissige Acht zu geben / und an welchem Ort und Gerichten im Marggraffthumb Nieder-Lausitz sie betreten würden / gebührlich zu rechtfertigen / und ihres Thuns halber Rede und Antwort zu erfordern / und da sie keine gewisse Bestallung vorzuweisen / noch ihren Herren-Dienst / auf dessen Grund und Boden sie betreten / zu bescheinigen / die Büchsen abnehmen / die Person gar anhalten / und gerichtlich einziehen lassen / und folgend den Verlauf der OberAmpts Regierung zu ferner Verordnung zu berichten; Massen hierdurch mit Rechtfertigung und Anhalten solcher Freyschützen sich keiner an des andern Gerichte vergreifen / hingegen auch zu desselben præjudiz und Nachtheil solches nicht anzuziehen noch zu gebrauchen haben soll.

### §. 15.

Wie nun / als oberwehnet / denen Schäffern einige Innung und Vergadderung / oder auch unter ihnen selbst gemachte Vereinigung und Ordnung nicht zu verstatten: Also wird auch dieselbe Innung und Vergleichung / wie die Namen haben mag / gänzlich cassiret und aufgehoben / als welche an sich selbst verboten / null und nichtig / in sonderheit ihre vermeinte Satzunge / keinen für einen Hirten oder Schäffer passiren zu lassen und zu dulden / dessen Eltern auch nicht Hirten oder Schäffer gewesen / daferne er nicht die Gülde bey ihnen gewinnen thue: Item / die jenige / so sich umb geringern Lohn vermiethen / oder anders als ihnen gefällig / die Schaafe verpachten / zu straffen / oder auch ihnen selbst hierinnen auß ihrem Mittel Richter und Schultzen zu setzen / und sonst aller andern Obrigkeit Erkänntniß zu verwiedern und zu verwerffen / und die jenigen Schäffer und Hirten / welche nicht ihre Meinunge nach / sich vermiethen und die Schaafe verpachten / gantz auffzutreiben und zu verjagen; Solches alles keinesweges nachgesehen noch verstattet / ihnen auch keiner Orten Versammlung und vermeinte Innung zu halten zugelassen / sondern von jeder Obrigkeit darauf gute Achtung gegeben / die Versammlung zerstöret / die befundene in Hafft genommen / und in sonderheit die auffgeworffenen Richter und Rädelsführer mit ernster unnachlässiger Straffe / auch an ihrem Leibe / dem Verdienst nach / bestraffet werden sollen.

### §. 16.

Solte auch die Obrigkeit conniviren und zusehen / und obberührter massen nicht verfahren / soll dieselbe selbst zu ernster Straffe gezogen werden.

#### §. 17.

Nach deme auch mehrmals erfahren / wie durch der Schäffer und Hirten Ansteckunge der verwüsteten Aecker und alten Grases / schöne Heyden / ja der Benachbarten gantze Gehöfte oder andere Gebäude abgebrannt / und grosser Schaden verursacht worden / soll sich dessen kein Schäffer für sich selbst und nach Gutbefinden unterfangen / sondern da es die hohe Noth erfordert / dasselbe mit der Obrigkeit Vorbewust und Willen thun / welche hierinnen gute Vorsichtigkeit wegen des Windes auch besorgen der Gefahr gebrauchen / hergegen mit Auffwerfung Gräben / und was zu Abwendung weiterm progress dienlich / vorbauen lassen / und do nichts weniger einem oder andern Benachbarten dadurch Schaden beschiehet / denselben wiederumb zu erstatten; wie imgleichen die Schäffer und Hirten / so ohne Vorbewust der Herrschaft solches verübet / oder auch die Wärm-Feuer nicht recht außgeleschet / und brennen lassen / den verursachten Schaden zu ersetzen / oder da sie es nicht vermögen / mit ihrem Leib und Leben auf Erkänntniß zu büßen schuldig seyn sollen.

#### §. 18.

Würde nun ein einiger Hirte oder Schäffer / oder dessen Gesinde dieser gemachten Ordnunge im wenigsten zuwieder leben / und derselben allerdings nicht gehorsamen wollen / soll den oder die jenigen jedes Ortes Gerichts-Obrigkeit mit außgesetzter Straffe oder sonst ernstlich darzu anhalten.

#### §. 19.

Solte auch die Herrschaft hierunter nachlässig seyn und durch die Finger sehen / haben nichts weniger die Gleitsleute und Außreuter jedes Kreises darauf gute Nachforschung zu thun / die Herrschaft der Ober-Ampts Regierung zu sonderen Bestraffung anzugeben / wider die Schäffer und Hirten aber alsobald mit gesetzter Straffe zu verfahren / selbige einzubringen / davon den fünfften Theil zu behalten / und das übrige der Kirchen jedes Orts / oder wohin die Gemeinde gepfarret / zu dero nohtwendigen Besserung zu übergeben.

#### §. 20.

Wann auch durch solche Geldstraffe dennoch die Schäffer und Hirten so halsstarrig / daß sie zu Haltung dieser Ordnung nicht zu bringen / sollen sie von der Obrigkeit / mit Zuziehung jedes Kreises Gleitsmann und denen Jüngsten / welche auch ohne sondern Ober-Ampts Befehl / der Obrigkeit zu assistiren schuldig / in Haft gebracht / und so lange gefänglich auff ihre eigene Unkosten gehalten werden, bis sie Caution bestellet / hinführo in allem dieser Ordnung zu gehorsamen / oder nach Gelegenheit der Umstände Ihrer Hochfürstl. Durchl. solches unterthänigst berichtet und gebethen werden / daß dieselben / andern zum Abscheu / ernstlich abgestraffet werden möchten.

#### §. 21.

Ob sich auch ein Hirte oder Schäffer trotziglich unternehme / auß Vorsatz und Muthwillen / und damit er sich dieser Verordnung nicht untergeben dürffe / auß dem Marggraffthumb mit seinem Viehe sich zu wenden / soll der oder die jenigen überall an denen Pässen und Zoll-Städten mit sammt dem Viehe und allen den Seinigen angehalten / und keiner ohne sonderlichen Erlaß-Brieff und Kundschaft passiret / auch sonst dergestalt gestraffet werden / daß andere ein Exempel und Beyspiel daran haben mögen.

#### §. 22.

Solte auch ein oder die andere Obrigkeit darwider handeln / und ander gestalt / dann obbeschrieben / einen Hirten oder Schäffer annehmen / und etwas dieser Verordnunge entgegen verwilligen / oder einen Schein- oder falschen Vertrag aufrichten / sollen beyde Theile jeder mit funfftzig Reichs-

thaler Straffe / selbige ad pios usus zu Erbau- und reparirunge der Kirchen selbiges Ortes / oder sonsten zu dero Nutzen zu verwenden / verfallen seyn.

## **Titulus VII.**

### **Vom Lohn der freyen Dienstboten / Ackerleuten / Knechten und Mägden.**

Demnach oben allbereit wegen der eingerissenen Neuerung des Säens für das Gesinde / oder Darleihunge des Ackers Tit. 5 §. 8. nohtwendige Verseh- und Verordnung gethan: Als hat es dabey / mit Wiederholung dessen und angehengter Straffe / allerdings sein Bewenden / und wird eine jede Herrschaft als auch die Dienstboten solchem nachzukommen nicht unbillich angehalten.

#### **§. 1.**

Dem Gesinde als auch Meyhern und Tagelöhnern sol zur Erndte-Zeit die Herrschaft mehr nicht dann Kofent zu geben schuldig seyn / und stehet alleine zu dero Beliebunge / ob und was sie ihnen an Speise / Nach- oder anderm Bier zu geben gemeinet.

#### **§. 2.**

Wie nun obiges Gesinde und Dienstboten sich des gesetzten verordneten Lohns zu halten: Also sollen auch die Wintzler und Wein-Meister / Voigte / Fischer / Schützen / Reisige / Knechte und dergleichen ihr Lohn keinesweges steigern / sondern es allerdings / wie es jedes Ortes für Alters bräuchlich und Herkommens gewesen / bey Vermeidung ernster Straffe und Einsehens / unweigerlich und unaußsetzlich bewenden und bleiben lassen.

#### **§. 3.**

Hierbey dann insonderheit denen Wintzlern und Wein-Meistern etwas von Garten-gewächse und Früchten / welches den Weinstöcken die Krafft entziehet / worunter das Kraut / Kohl / Merrettig / Kürbse / Rettich und Beßkoh das ärgste / unter die Weinstöcke zu säen / bey der Obrigkeit oder Herren willkührlicher Straffe verboten wird.

#### **§. 4.**

Ferner soll auch keiner Herrschafft verstattet seyn / seinem Gesinde über ihr ordentlich Lohn / Schaafe oder Viehe zu halten oder außzufuttern / oder auch Jahrmärckte und Neujahr-Geschenke und anders / wie es Namen haben mag / mit einzugeben und zu versprechen / weniger hernachmals zu reichen und zu gelten / bey zwey Thaler Straffe / dem Gesinde aber / so solches dem Herrn zugemuthet / und wegen bedürffenden Dienst zu verheissen und zu geben abgedrungen / bey Verlust des halben ordentlichen Dienst-Lohns; Massen dann auch verbothen wird den Knechten / Jungen und Mägden zum Fastnacht / Pfingsten oder deren Wochen-Zechen etwas im geringsten zu geben und zu reichen / sondern es sollen vielmehr solche Zechen / so allerhand Uppigkeit und ruchloß Leben verursachen / durch jedes Orts Obrigkeit verwehret und eusserst abgeschaffet werden.

#### **§. 5.**

Wie es sonsten mit Mieth- und Annehmung des Gesindes gehalten / zu welcher Zeit von ein und anderm Theil die Aufssage beschehen / und keiner dem andern sein Gesinde mit übersetztem Lohn abspenstig machen soll / ist allbereit oben Titul. 5. in pr. & §. 6. Versehung gethan / welches auch nochmals also verordnet verbleibet / nur daß einem Knechte mehr nicht dann vier oder zum höchsten sechs Groschen / der Magd drey Groschen gereicht und gegeben werden.

## Titulus VIII.

### Von Handwerckern / Tagelöhnern und Boten.

Demnach numero gar gemeine werden und einreissen wil / daß fast kein Handwercker oder Tagelöhner nach dem üblichen Tagelohn mehr arbeiten / sondern alles über haupt verdingen wil / wodurch dann der Bau-Herr mercklich bevortheliet und übersetzt / und die Arbeit lüderlich und umbhin gemachet und verfertiget wird: Als wird solche Verweigerung der Arbeit umbß Tagelohn gänzlich und bey fünf Thaler Straffe / welcher sich dessen ferner unterfangen möchte / verbotthen / es wolle dann der Bau-Herr lieber die Arbeit verdingen / dann umb das Tagelohn arbeiten lassen / solches steht allein bey dessen Wahl und Belibung.

#### §. 1.

Damit aber auch des Tagelohns halber eine Gewißheit seyn und von männiglich gehalten werden möge: So soll hinführo einem Zimmermanne / Tischler / Mäurer / Teichgräber / als dem Meister mehr nicht als des Tages sechs Groschen / dero Gesellen vier Groschen von Lichtmesse bis Martini / jedoch ohne Speisung und andere Zuthat gegeben und gereicht / do ihme auch tägliche Speisung gereicht wird / als dann nur die helffte des Geldes entrichtet werden.

#### §. 2.

Einen Korn- und GersteMeyher des Tages	5. Gr. 6. Pf.
Graß- und Haffer-Meyher des Tages	4. Gr.
Einem Härcker täglich	2. Gr. 6. Pf.
Einem Decker und Leimkleiber des Tages	5. Gr.
Andern Tagelöhnern und Hand-Arbeitern des Tages	3. Gr.

Und dieses alles dergestalt in langen Tagen / von Liechtmeß bis Martini / und ohne Speisung / wann aber zu gleich auch die Speisung gethan / welche billich nach eines jeden Gerichts-Herrn Ordnung / und voriger möglichster Gewohnheit nachverrichtet und geleistet wird / alsdann wird obgesetztes Tagelohn alleine zur Helffte gegeben / wie auch in den kurtzen Tagen und nach Martini / für sechs nur fünff Groschen / für viere nur drey Groschen und alsofort entrichtet.

#### §. 3.

Die Drescher sollen sich bey den langen Tagen an drey Groschen und in kurtzen an zwey Groschen sechs Pfennigen genügen lassen / und so es der Herrschafft beliebt / umb den sechzehenden / siebenzehenden oder achzehenden Scheffel / oder wie es an einem jeden Orte gebräuchlich / zu dreschen schuldig seyn.

#### §. 4.

Die Leinweber sollen niemand mit dem Lohn übersetzen / sondern alleine was von einem Schock Ellen von Alters hero gebräuchlich gewesen / begehren und erfordern / und damit niemand unrecht gethan werden könne / das Garn jedes mal gewogen nehmen / und die Leinwand trucken und ohne einigen Betrug und Vortheil / und sonder Mehlschichten / welches das Gewichte mercklich vermehret / hinwieder vorigen Gewichte gleich / außstellen und zuwägen.

#### §. 5.

Einem Boten wird innerhalb des Landes entrichtet von jeder Meile zwey Groschen / ausserhalb

des Landes zwey Groschen sechs Pfennige / und das Warte-Geld drey Groschen / darbey er schuldig / wann er ankommen und wieder abgelauffen / von dem Tage an / welchen er abgefertiget / gebührenden Schein zubringen / oder auff die Antwort zeichnen zu lassen.

#### §. 6.

Sonsten soll alle Obrigkeit auff dem Lande und in Städten fleissig Obsicht haben / daß in dero Gerichten kein Herren-loß Gesindlein einschleiche / sich auffenthalte / und des faulenzens / wie in sonderheit die Spielleute auff dem Lande zu thun pflegen / und sich unbillich unter die Handwercksleute rechnen wollen / oder allerhand Partiten gebrauche / und alle die jenigen Mann- und Weibes-Personen / so zur Arbeit dienlich / darzu mit Gefängniß oder anderer Bestrafung anhalten / und da sie sich der Arbeit nachmalen weigern / gänzlich auß ihren Gerichten jagen / und solches eigentlich in Acht nehmen und halten / bey Straffe zwantzig Reichsthaler / wodurch / wann von jeder Obrigkeit also verfahren wird / mehr Arbeitsleute und Gesinde zu erlangen seyn werden.

### Titulus IX.

#### Von Müllern / ihren Metzen und Mahl-Geld.

Demnach auch über der Müller sonderbahrer Bevortheil- und übersetzung der Mahl-Gäste / beydes auff dem Lande und in Städten grosse Beschwer geführet wird / und solchen ihren Muthwillen und Steigerungen der übrigen Mahl-Gebührniß nicht nachzusehen.

#### §. 1.

Als sollen die Müller auff dem Lande und in Städten in einer jeden Mühlen zuorderst die Pflicht / so ihm von der Obrigkeit vorgeschrieben wird / ablegen / die Läufluffte weiter nicht dann zwey Zoll weit vom Steine / noch hohle Seulen / worauff der Schrot-Kasten stehet / halten und gebrauchen / bey Straffe fünff und zwantzig Reichs Thaler / welcher hierwieder handeln wird.

#### §. 2.

Wann und wie offte ein Stein behauen würde / soll der Müller schuldig seyn / anfangs mit dem Stein-Mehl oder sonsten / wie gebräuchlich und hergebracht / zu beschütten / und ehe solches geschehen / zu Nachtheil und Schaden der Mahl-Gäste / sonsten kein Getreyde darauff schütten und mahlen.

#### §. 3.

Ferner soll ein jeder Müller schuldig seyn / seine Mühl-Gäste nach der Ordnung / wie sie das Getreyde eingebracht und in die Mühle kommen / mit dem mahlen befördern / und keinen umb Geschenke / Gunst und Freundschaft willen andern vorziehen / es geschehe dann mit des Mühl-Gasts / den die Ordnung getroffen / guten Willen und Nachlassung.

#### §. 4.

Deßgleichen ist auch ein jeder Müller schuldig / eine rechte / ordentliche geeichte Metze / damit er abmetzet / jedes Ortes Maaß und Scheffel nach / zu haben und zu halten / und mit dero Ergrösung niemand zu bevortheilen / auch über solche Metze mehr nicht als bräuchliches Beutel-Geld / einen Groschen / oder nach kleinem Lübbnischen oder Luckauischen Maaß sechs Pfennige zu nehmen / noch zu begehren und zu erfodern / wo aber das Beutel-Geld gar nicht bräuchlich / sol es auch hierdurch nicht inducirt noch eingeführet werden.



## §. 5.

Demnach auch von den Müllern ein grosser Unterschleiff gebrauchet / und offft von denselben den Leuten das Getreyde veruntrauet und sehr wenig Mehl gegeben wird; Als sollen die Müller nicht allein vereydet werden / sondern auch von einem Scheffel gut Korn / einen Scheffel gutes gehäufftes Mehl / nebenst den Kleyen zu geben / und den Mahl-Gästen auff ihr Begehren dasselbe zuzumessen schuldig seyn / und so ein wenigens erfunden würde / sol er von seiner Obrigkeit deßwegen zu gebührlicher Straffe gezogen werden.

Nun Wir dann vorhergehende Ordnung zu Unsers Marggraffthums NiederLausitz befindlichen Nutzen und Auffnehmen / auch Abschaffung der in ein und andern bißhero vorlauffener schädlicher und vererblicher Mißbräuche und Unordnung gnädigst beliebt und angenommen: Als thun Wir dieselbe in allen vorgesetzten Clausulen und Puncten / auß Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit / als Marggraff in Nieder-Lausitz / hiermit Krafft dieses confirmiren und bestätigen / auch in Unserm Fürstlichen Namen publiciren und zu männigliches Wissenschaftt bringen / hierauff Unserer Ober-Ampts Regierung befehlende / darüber fest und steiff zu halten / die Verbrecher ernstlich und ohne einig Ansehen der Person zu bestraffen / und nicht das geringste / so dieser Unser publicirten Ordnung zu wieder erdacht / und erfunden werden mag / zu verstatten und nachzulassen: Gestalt Wir gleichfalls Unsern gesammten gehorsamen Ständen Unsers Marggraffthums Nieder-Lausitz / Prælaten / Herren / denen von der Ritterschafft und Städten / als Unter-Obrigkeiten / ernstlich auffgelegt und anbefohlen haben wollen / Krafft der ihnen verliehenen und anvertrauten Gerichten / vorgesetzter Unserer Verordnung ebener massen unverbrüchig / bey außgesetzter Straffe und andern ernsten Einsehen / in allen Puncten gehorsamst nachzuleben / und nicht allein die Verbrecher unnachlässlich zu bestraffen / und keinen / wer der sey / zu perdoniren und zu verschonen / sondern für ihre Person selbst / so weit es sie betrifft und angehet / derselben allerseyts gemäß sich zu erweisen und zu verhalten.

Allen andern Unterthanen und Inwohnern / und sonst in unserm Marggraffthumb NiederLausitz auffhaltenden ledigem Gesinde thun Wir hiermit auferlegen und befehlen / hierwieder im geringsten und wenigsten zu handeln / noch einigerley Weise durch heimliche oder öffentliche Practiken / Unterschleif oder falsche Deutung dieselbe in ein und andern Punct zu verkehren / zu vernichten / und hindanzusetzen / bey Vermeidung Unser schweren Straffe und Ungnade.

Zu uhrkund mit Unserm Fürstlichen anhangenden Insiegel bekräftiget / und gegeben zu Merseburg am 28. Januarii nach Christi Unsers einigen Herrn und Seligmachers Geburt im ein tausend sechs hundert neun und sechzigsten Jahre.



L. S.